

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 5. Juli 1991

G 5 n Unterengstringen. Kloster Fahr. Grundwasserfassung  
(G 9 n) Werdli. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. (GWR n 1-75)  
G 13 n

Im Auftrag des Klosters Fahr, Unterengstringen, erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. Juli 1985 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Werdli. Das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 12. Februar 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 26. Februar 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Mai 1991 setzte der Gemeinderat Unterengstringen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 12. Juni 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Unterengstringen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Werdli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Werdli dem Gemeinderat Unterengstringen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 13. Mai 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Werdli werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 161.4/022.1 1:1'000 vom 30. Januar 1988
- Schutzzonenreglement Werdli, festgesetzt am 13. Mai 1991

II. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, das Kloster Fahr, Oekonomieverwaltung, zu Händen des Klosters Maria Einsiedeln, 8103 Unterengstringen, das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. Juli 1991  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

